

GEMEINDE
WEDDELBROOK
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
3. ÄNDERUNG / TEIL I

FÜR DEN BEREICH:
FLÄCHE BOYENS, SÜDÖSTLICH DER ORTSLAGE / ÖSTLICH DER K 90

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.11.1998.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.11.1998 bis zum 07.12.1998 durch Abdruck in der am / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.12.1998 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.1998 ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.12.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 17.12.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung/ Teil I mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung/ Teil I, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.01.1999 bis zum 04.02.1999 während der Dienststunden/ folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in in der Zeit vom 18.12.1998 bis zum 04.02.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.01.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung/ Teil I, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, 3. Änderung/ Teil I wurde am 26.04.1999 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WEDDELBROOK



DEN 17.05.1999

BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 3. Änderung/ Teil I, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 09.07.1999 Az. 10.647-5/10.603 mit Anlagen und Hinweisen erteilt. Gebäl § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung/ Teil I, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE WEDDELBROOK



DEN 19.07.1999

BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom Az. bestätigt.

GEMEINDE WEDDELBROOK

DEN

BÜRGERMEISTER

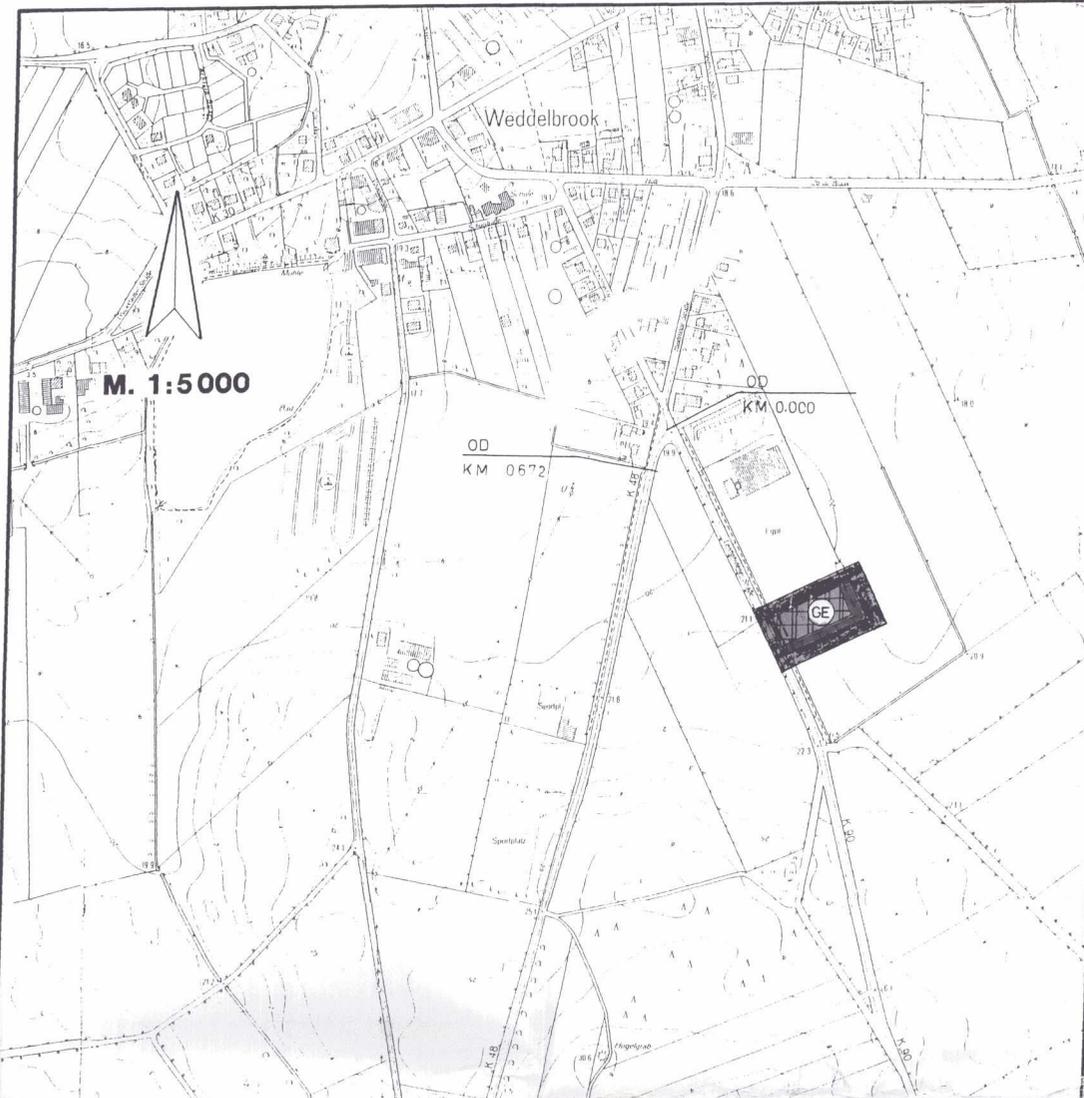
11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung/ Teil I (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.07.1999 (vom 21.07.1999 bis zum 03.08.1999) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 3. Änderung/ Teil I ist mithin am 04.08.1999 wirksam geworden.

GEMEINDE WEDDELBROOK



DEN 04.08.1999

BÜRGERMEISTER



ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I. 1991 S. 58)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung / Teil I des Flächennutzungsplanes.

Art der baulichen Nutzung: § 5 (2) 1 BauGB

 Gewerbegebiete, § 8 BauNVO

 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 5 (2) 6 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

 Ortsdurchfahrtsgrenze der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone, (Kreisstraße = 15 m.) § 29 Str-WG (künftig entfallend)